Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2010

(zu Drucksache 8/2000)
(zu Drucksache 8/2001)
(zu Drucksache 8/2009)

27. 06. 77

Fragen

für den Monat Juli 1978 mit den dazu erteilten Antworten

Teil IV

Seite

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (02241) *61071
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn 2, Postfach 200821
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel.: (0221) 363551

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

1. Abgeordneter **Amling** (SPD)

Trifft es zu, daß Arbeitnehmer, die im Rahmen von AB-Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit beim Bund oder den Ländern beschäftigt werden, unterschiedlich in bezug auf eine Zusatzversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) behandelt werden, einige also in den Genuß dieser Zusatzversicherung kommen und einige nicht, und wenn ja, wird die Bundesregierung sich dafür einsetzen, daß alle Arbeitnehmer, die auf Grund von AB-Maßnahmen Angestellte im öffentlichen Dienst wurden, in den Genuß dieser Zusatzversorgung kommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 17. Juli

Die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes von Bund, Ländern und Gemeinden nehmen Arbeitnehmer, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit beschäftigt werden, im Hinblick auf die Besonderheit dieser – maßnahmenbedingt befristeten – Beschäftigung von ihrem Geltungsbereich aus. Damit sind u. a. die tarifvertraglichen Vorschriften über die Zusatzversorgung auf die sogenannten ABM-Arbeitnehmer nicht anwendbar. Diese Vorschriften gehen im übrigen auch in der Sache von einer dauerhaften Beschäftigung im öffentlichen Dienst aus; Anwartschaften entstehen z. B. grundsätzlich erst nach einer Wartezeit von fünf Jahren.

Ob in Einzelfällen ohne tarifvertragliche Verpflichtung auf der Grundlage der Satzung der VBL eine Anmeldung zur Zusatzversorgung erfolgt ist, bedarf näherer Feststellungen. Für den Bereich der Länder beabsichtigt die Tarifgemeinschaft deutscher Länder eine Erhebung über die derzeitige Handhabung. Auch für den Bereich des Bundes sind solche Feststellungen vorgesehen. Von dem Ergebnis der Umfragen wird es abhängen, ob eine generelle Regelung, die je nach ihrem Inhalt des Einvernehmens von Bund und Ländern nach Maßgabe der Gemeinsamen Erklärung der Regierungschefs vom 1. Juli 1977 bedarf, erforderlich ist. Ich bitte um Verständnis, daß eine Sachentscheidung erst nach Vorliegen der Umfrageergebnisse und nach Erörterung mit den Ländern getroffen werden kann.

2. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Welche Maßnahmen erwägt die Bundesregierung, um im Sommer 1979 eine unterschiedliche Zeitrechnung zwischen Deutschland und den meisten Ländern der Europäischen Gemeinschaft auszuschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 14. Juli

In der 100. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1978 habe ich für die Bundesregierung erklärt, daß diese auch nach dem Inkrafttreten des Zeitgesetzes von der darin enthaltenen Ermächtigung zur Einführung der Sommerzeit vorerst keinen Gebrauch machen wird. Zur Begründung habe ich sinngemäß unter anderem ausgeführt, daß die Bundesregierung infolge der zentralen Lage der Bundesrepublik Deutschland ihre Entscheidung insbesondere daran ausrichten wird, wie ein größtmögliches Maß an zeitlichem Gleichlauf in Mitteleuropa – vor allem mit der DDR und in Berlin – erreicht werden kann.

Es wird daher im Jahre 1979 in den Sommermonaten innerhalb der EG eine unterschiedliche Stundenzählung geben zwischen der Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Großbritannien und Irland einerseits und den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, Frankreich und Italien andererseits. Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR wird Zeitgleichheit bestehen.

3. Abgeordneter **Dr. von Geldern** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, sich von in der Öffentlichkeit besonders an der betroffenen Nordseeküste diskutierten Plänen einer Einleitung von Kaliendlaugen durch eine Salzwasser-Pipeline in die Nordsee klar und öffentlich zu distanzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 17. Juli

Wie Ihnen bekannt ist, sind dringend Maßnahmen notwendig, um der erheblichen Salzbelastung von Werra und Weser entgegenzuwirken. Bei den Überlegungen darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß ein hoher Anteil der Salzbelastung auf Einleitungen in der DDR zurückzuführen ist. Die Bundesregierung wird daher bemüht sein, im Kontakt zur DDR zu einer Lösungsmöglichkeit beizutragen.

Auf der Suche nach einer für alle Beteiligten tragbaren Lösung werden verschiedene technische Möglichkeiten diskutiert, so auch der von Ihnen angesprochene Bau einer Salzabwasserleitung zur Nordsee. Eine Meinungsbildung, zu der Stellung genommen werden könnte, ist jedoch noch nicht erfolgt.

4. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung die Erhöhung des Kontingents für die Aufnahme von Vietnamflüchtlingen durch die Innenministerkonferenz um 200 Vietnamflüchtlinge auch zu nutzen, um die vielen Anträge auf Familienzusammenführung mit bereits in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Vietnamesen zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs von Schoeler vom 18. Juli

Die Ständige Konferenz der Innenminister/-senatoren der Länder hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 1978 – vorbehaltlich der Zustimmung der Arbeits-, Sozial- und Flüchtlingsverwaltungen – der Erhöhung der Aufnahmequote um 200 Plätze für Fälle der Familienzusammenführung aus Vietnam zugestimmt.

Die Arbeits-, Sozial- und Flüchtlingsverwaltungen haben inzwischen mit Ausnahme des Freistaates Bayern, dessen Entscheidung noch aussteht, ihre Zustimmung zur Erhöhung der Aufnahmequote erteilt.

Entsprechend der vorhandenen Plätze werden die Maßnahmen für Fälle der Familienzusammenführung aus Vietnam fortgeführt.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

5. Abgeordneter **Dr. Czaja** (CDU/CSU)

Hat die Bundesanwaltschaft für den Prozeß Helge Berger vom Bundesminister der Justiz, der nach den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes Dienstherr ist, vor oder während des Prozesses Weisungen, eventuell auch Weisungen zur Benennung von Gutachtern, erhalten und bejahendenfalls, wie lauteten diese Weisungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. de With vom 19. Juli

Der Bundesminister der Justiz hat der Bundesanwaltschaft für das Strafverfahren gegen Frau Helge Berger weder vor noch während des Prozesses Weisungen erteilt, also auch keine Weisung zur Benennung von Gutachtern.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

6. Abgeordneter **Voigt (Frankfurt)** (SPD)

Welche öffentlichen Subventionen oder Förderungsmittel sind in den Jahren 1974, 1975, 1976 und 1977 in der Bundesrepublik Deutschland Firmen zugutegekommen, die Rüstungsgüter produzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 19. Juli

Die Bundesregierung erteilt über die Vergabe von Subventionen regelmäßig im Subventionsbericht Auskunft. Eine Aufschlüsselung nach Zuwendungsempfängern, die Rüstungsgüter produzieren, liegt der Bundesregierung nicht vor. Dies gilt auch für steuerliche Vergünstigungen.

Spezielle Steuervergünstigungen für Firmen, die Rüstungsgüter produzieren, bestehen nicht. Ob und inwieweit allgemeine steuerliche Vergünstigungen von solchen Firmen in Anspruch genommen worden sind, ist nicht bekannt.

7. Abgeordneter **Jung** (FDP)

Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung daraus, daß die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Modellflugs für die vielen gemischten Luftsportvereine verheerende Auswirkungen hat, weil sie mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Arbeitszeit und Kosten für Steuerberatung usw. nun Steuererklärungen einreichen müssen, die wiederum mit hohem Aufwand an Arbeitszeit und Kosten von den Finanzbehörden bearbeitet werden – wobei bisher in keinem einzigen Fall überhaupt Steuern zu entrichten gewesen wären – bzw. sich zwangsweise von ihren Modellfluggruppen trennen müssen, um nicht auch der ihnen als Luftsportverein gewährten „Förderung gemeinnütziger Zwecke" verlustig zu gehen?

8. Abgeordneter **Jung** (FDP)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß angesichts dieser Tatsachen auf derartige unnötige Bagatellsteuern verzichtet werden sollte, indem diesen gemischten Luftsportvereinen, die unter ihrem Dach alle Luftsportarten, also auch den Modellflug, seit Jahrzehnten vereinigen, generell die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt, so daß diese speziellen Möglichkeiten vernünftiger Jugendarbeit beibehalten und im Verneinungsfall zu erwartende Anlässe zu Staatsverdrossenheit aufgefangen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 17. Juli

Die Bundesregierung kann sich Ihrer Auffassung, daß die Verneinung der Gemeinnützigkeit des Modellflugs für die gemischten Luftsportvereine verheerende Auswirkungen hat, aus mehreren Gründen nicht anschließen.

Wie ihnen bereits auf Ihre Anfrage für die Fragestunde in der Woche vom 13. März 1978 (Plenarprotikoll 8/81, Anlage 39) erläutert worden ist, bedeutet die Entscheidung der Finanzministerkonferenz vom Februar dieses Jahres keine Änderung der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung, sondern lediglich die Bestätigung einer schon im Jahre 1974 getroffenen Entscheidung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder. Die Modellflugvereine stehen insoweit also nicht vor einer neuen rechtlichen Situation.

Das Fehlen der Gemeinnützigkeit führt nicht automatisch zur Steuerpflicht. Die üblichen Einnahmen der Vereine, also Mitgliederbeiträge und Spenden, sind auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen nicht steuerpflichtig. Steuerpflicht entsteht in erster Linie für wirtschaftliche Betätigungen wie beispielsweise eine Vereinsgaststätte oder für kommerzielle Werbung. Dies gilt jedoch ebenso für gemeinnützige Vereine. Selbstverständlich haben die Finanzämter im Interesse der steuerlichen Gleichbehandlung auch bei nicht gemeinnützigen Vereinen zu überprüfen, ob eine Besteuerung in Betracht kommt. Zu diesem Zweck müssen die Vereine wie alle anderen Steuerpflichtigen Steuererklärungen abgeben. Damit ist aber weder für die Finanzverwaltung noch für die Vereine ein unangemessener oder unzumutbarer Arbeitsaufwand verbunden, zumal die Vereine schon gegenüber ihren Mitgliedern verpflichtet sind, durch entsprechende Aufzeichnungen und Belege Rechenschaft über das Vermögen und die Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu geben.

Die Frage, welche Folgerungen aus der Verneinung der Gemeinnützigkeit des Modellflugs für gemischte Luftsportvereine mit Modellflugabteilungen zu ziehen sind, stellt sich ebenfalls bereits seit dem Jahre 1974. Dem Bundesfinanzministerium sind in diesem Zusammenhang bisher keine Schwierigkeiten bekannt geworden. Gleichwohl wird es die Frage bei nächster Gelegenheit mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtern.

Der Forderung, im Besteuerungsverfahren auf Bagatellbeträge zu verzichten, tragen die Steuergesetze bereits durch Freibetragsregelungen Rechnung. So können Idealvereine, also auch nicht gemeinnützige Vereine, zum Beispiel einen Körperschaftsteuerfreibetrag von bis zu 5000 DM und einen Gewerbesteuerfreibetrag von 1000 DM in Anspruch nehmen, soweit sie überhaupt steuerpflichtig sind.

9. Abgeordneter **Schröder (Lüneburg)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, den Erlaß des Bundeswirtschaftsministers und des Bundesfinanzministers vom 18. August 1971 betreffend „steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Investitionen im Zonenrandgebiet nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971" dahin gehend zu revidieren, daß in Zukunft die Bildung steuerfreier Investitionsrücklagen für alle Betriebe in den Zonenrandgebieten ohne die Voraussetzung einer Liquiditätsgefährdung möglich ist, um so die Ansparung der erforderlichen Eigenmittel für Investitionen zu erleichtern oder überhaupt erst zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Böhme vom 19. Juli

Nach § 3 Abs. 1 ZRFG kann bei Steuerpflichtigen, die in einer Betriebsstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, auf Antrag auch die Bildung steuerfreier Rücklagen zugelassen werden. Die Lage der Betriebsstätte im Zonenrandgebiet allein genügt jedoch nicht; für die Betriebsstätte müssen sich vielmehr nach dem eindeutigen Wortlaut des § 3 Abs. 1 ZRFG wirtschaftliche Nachteile aus der Lage im Zonenrandgebiet ergeben. Hiernach ist die generelle Zulassung steuerfreier Rücklagen für alle im Zonenrandgebiet gelegenen Betriebe nicht möglich.

Die Frage, von welchen Voraussetzungen die Zulassung steuerfreier Rücklagen abhängig zu machen ist, wurde erst kürzlich erneut mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Dabei setzte sich die Auffassung durch, daß die bisherigen Verwaltungsregelungen keiner grundlegenden Änderung bedürfen. Es bestand jedoch Übereinstimmung, daß bei Anwendung dieser Verwaltungsregelungen großzügig verfahren werden soll.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß damit sowohl der Zielvorstellung des § 3 ZRFG als auch den besonderen Belangen der betroffenen Steuerpflichtigen hinreichend Rechnung getragen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

10\. Abgeordneter **Dr. Stercken** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Ausmaß und Umfang der Ankäufe deutscher Industrieunternehmen durch Staatshandelsländer bekannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner vom 19. Juli

Bei der gelegentlich erfolgenden Übernahme deutscher Unternehmen durch Unternehmen oder Institutionen der Staatshandelsländer handelt es sich nach der Bundesregierung vorliegenden Informationen um Einzelfälle. Ein besonderer Trend ist auch aus den in neuerer Zeit beobachteten Fällen nicht abzulesen. Diese Einschätzung wird auch von den kompetenten Organen der deutschen Wirtschaft geteilt. Bezieht man Jugoslawien in die Betrachtung ein, dann steht hier dem kürzlich gemeldeten Engagement der jugoslawischen Wirtschaft im elektrotechnischen Bereich der Bundesrepublik Deutschland ein Vielfaches an intensiver Aktivität deutscher Unternehmen in Jugoslawien gegenüber.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

11\. Abgeordneter **Dr. Jenninger** (CDU/CSU)

Treffen Meldungen zu, daß deutsche Zuckerrübenanbauer in Anbetracht des Zuckerrübenüberschusses den Anbau teilweise um acht Prozent eingeschränkt haben, während der Anbau in Belgien und Italien bedenkenlos ausgeweitet wurde, und wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um die deutschen Zuckerrübenanbauer vor derartigen wettbewerbsverzerrenden Maßnahmen zu schützen?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 17. Juli

Es trifft zu, daß deutsche Rübenanbauer den Anbau 1978 in unterschiedlichem Umfang eingeschränkt haben. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Rübenanbau in der Bundesrepublik Deutschland durch die Heraufsetzung der Quoten in den letzten Jahren um ca. 20 v. H. ausgeweitet werden konnte.

Maßgebend für die Einschränkung war, daß die deutschen Rübenanbauer in der letzten Kampagne ihre Höchstquoten bereits ausgeschöpft hatten, so daß erhebliche noch darüber hinaus anfallende Mengen an Rüben angesichts der niedrigen Weltmarktpreise nur als sogenannter C-Zucker verwertet werden konnten. In anderen Mitgliedstaaten – so z. B. in Frankreich und Dänemark – haben Rübenanbauer, die sich in ähnlicher Lage befinden, ebenfalls ihre Anbaufläche reduziert.

Rübenanbauer in Mitgliedstaaten, in denen die Grundquoten 1977/78 nicht erfüllt werden konnten, z. B. in Belgien und Italien, haben demgegenüber den Rübenanbau weiter ausgedehnt. Sie nehmen damit die sich aus der Quotenregelung ergebenden Möglichkeiten wahr, allerdings unter Einschluß auch des Risikos, bei Überschreitung der Quoten den Zucker nur mit Verlust absetzen zu können.

12. Abgeordneter **Dr. Bußmann** (SPD)

Ist es zutreffend, daß aufgrund des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Tierzuchtgesetzes die Verordnung über die Körung von Hengsten vom 12. Dezember 1974, die als Grundsatz einen stationären Leistungstest von 100 Tagen vorschreibt, ihre Rechtsgültigkeit verloren hat, und ist es richtig, daß eine solche 100-tägige Prüfung bisher in keinem anderen Land als in Niedersachsen durchgeführt worden ist?

13. Abgeordneter **Dr. Bußmann** (SPD)

Hält es der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach den bisherigen Erfahrungen für angezeigt, die Prüfungspflicht privater Hengste künftig so zu regeln, daß auf die vorhandenen Prüfungskapazitäten in den Landgestüten Rücksicht genommen wird, unnötige Kosten sowohl des Staates als auch der privaten Hengsthalter vermieden und gleiche Wettbewerbschancen im Bundesgebiet sichergestellt werden?

14. Abgeordneter **Dr. Bußmann** (SPD)

Welche öffentlich-rechtlichen Zielsetzungen sprechen u.U. dagegen, den Forderungen der Zuchtverbände nachzugeben?

Antwort des Bundesministers Ertl vom 19. Juli

Es trifft nicht zu, daß die Vierte Durchführungsverordnung zum (alten) Tierzuchtgesetz über die Körung von Hengsten, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1974, auf Grund des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Tierzuchtgesetzes außer Kraft getreten sei. Die genannte Verordnung wird allerdings in dem Zeitpunkt außer Kraft treten, in dem die z. Z. in Vorbereitung befindliche, auf das neue Tierzuchtgesetz gestützte Verordnung über die Körung von Hengsten in Kraft tritt. Diese Verordnung wird voraussichtlich im Jahre 1979 in Kraft treten.

Es trifft ferner nicht zu, daß eine aus einer mindestens 100 Tage dauernden Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest bestehenden Eigenleistungsprüfung auf Reitpferdeigenschaften bisher in keinem anderen Bundesland als in Niedersachsen durchgeführt wird. Vielmehr wird diese Prüfung außerdem auch in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen durchgeführt. In den niedersächsischen Hengstprüfungsanstalten werden außerdem die Leistungsprüfungen für die zur Körung anstehenden Hengste aus denjenigen Bundesländern durchgeführt, die Leistungsprüfungen nicht selbst durchführen, insbesondere Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein.

Die im Entwurf einer Verordnung über die Körung von Hengsten vorgesehene Regelung geht davon aus, daß

- die Anforderungen hinsichtlich der Feststellung des Zuchtwertes unabhängig davon gelten, in wessen Eigentum sich ein Hengst befindet; diese Regelung ist zur Gewährleistung von Chancengleichheit und Markttransparenz erforderlich;
- die Anforderungen auch durch andere, in dem Verordnungsentwurf im einzelnen geregelte Leistungsprüfungen (Turniersportprüfungen nach § 4 Abs. 2 Satz 4 des Tierzuchtgesetzes und Feldprüfung) erfüllt werden können;
- die aus einer mindestens 100 Tage dauernden Vorprüfung und einem abschließenden Leistungstest bestehende Stationsprüfung einen vertretbaren Kompromiß darstellt zwischen der Auffassung der Tierzuchtwissenschaft, die eine längere Prüfungsdauer für erforderlich hält, und den Belangen einer Gruppe von privaten Hengsthaltern, die eine kürzere Prüfung als ausreichend ansehen.

Die genannten Regelungen für die Durchführung der Leistungsprüfungen haben die Billigung der an den Beratungen laufend beteiligten Spitzenorganisationen, darunter auch der Reiterlichen Vereinigung (FN), in der die anerkannten Züchtervereinigungen im Bereich der Pferdezucht zusammengeschlossen sind, gefunden.

Dem mir bekannten Anliegen des Verbandes der privaten Hengsthalter, die Hengstleistungsprüfung im wesentlichen auf einen kurzzeitigen Leistungstest unter einem vom Hengsthalter zu bestimmenden Reiter ohne Vorprüfungen zu beschränken, kann nicht entsprochen werden, da das Ergebnis einer nach solchen Grundsätzen durchgeführten Leistungsprüfung in unvertretbarem Ausmaß von Zufallseinflüssen bestimmt wäre und einen für die Körung ausreichenden Aussagewert über den Zuchtwert des Hengstes nicht mehr zulassen würde.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

15. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Welche Forschungsaufträge zur Verbesserung orthopädischer Maßnahmen für Schwerbehinderte hat die Bundesregierung bisher vergeben?

16. Abgeordneter **Link** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, weitere Forschungsaufträge für derartige Maßnahmen zu vergeben, um die Lage der Schwerbehinderten weiter zu verbessern?

Antwort der Staatssekretärin vom 19. Juli

Die Bundesregierung hat bisher auf den verschiedensten Gebieten der technischen Orthopädie ständig Forschungs- und Entwicklungsaufträge zur Verbesserung orthopädischer Maßnahmen für Schwerbehinderte vergeben.

Insgesamt handelt es sich um rund 30 Forschungsvorhaben, die in den letzten zehn Jahren vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesministerium für Forschung und Technologie vergeben wurden. Als Ergebnis dieser Aufträge kam es zu Neukonstruktionen und Verbesserungsvorschlägen an Arm- und Beinprothesen sowie Stützapparaten und Rollstühlen. Das gilt sowohl für den konstruktiven Bereich selbst als auch für den Tragekomfort von Prothesen und die Entwicklung neuer Steuerungssysteme. Darüber hinaus wurden auch medizinische Probleme, insbesondere auf dem Gebiet der Begutachtung angegangen, die sich beim Verlust von Gliedmaßen ergeben können.

Zu Ihrer zweiten Frage bemerke ich folgendes:

In dem im Juni 1978 vom Bundeskabinett beschlossenen Programm zur Förderung von Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit ist als einer der dringlichen Arbeitsbereiche die Entwicklung von technischen Hilfen für die Rehabilitation, insbesondere Technologien für die Orthopädie aufgeführt. Die Bundesregierung wird dementsprechend ihre bisherige Förderung auf diesem Gebiet auch künftig fortführen. Innerhalb dieses Bereiches sind im Hinblick auf eine Verbesserung der Versorgungslage von Behinderten insbesondere Untersuchungen im Bereich „Rollstühle" notwendig. Das Bundesministerium für Forschung und Technologie hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung seine Förderabsicht zu diesem Thema bereits öffentlich bekanntgegeben. Als Ergebnis der öffentlichen Bekanntmachung liegen inzwischen eine Reihe von Vorschlägen für durchzuführende Arbeiten vor.

17. Abgeordneter **Schedl** (CDU/CSU)

Warum nimmt die Bundesregierung die arbeitsuchenden Arbeitslosen vor unberechtigten Verdächtigungen nicht dadurch in Schutz, daß sie die vielfach wirkungslos befristeten Sperrzeiten für diejenigen Arbeitslosen, die die Aufnahme zumutbarer Arbeit ablehnen, so zu gestalten vorschlägt, daß die Sanktionen zeitlich voll der Dauer der Arbeitsunwilligkeit entsprechen?

Antwort der Staatssekretärin vom 21. Juli

Die Bundesregierung hat in der Vergangenheit wiederholt die von Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmer vor ungerechtfertigten Verdächtigungen in Schutz genommen und wird es auch in Zukunft tun. Hierzu gehört auch, daß eine – die Gesamtheit der Arbeitslosen diskreditierende – mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen verhindert wird. Die von Ihnen vorgeschlagene Verschärfung der Sperrzeitregelung ist nach Auffassung der Bundesregierung dafür jedoch kein geeignetes Mittel. Nach geltendem Recht steht einem Arbeitslosen Arbeitslosengeld nur zu, wenn er bereit ist, jede zumutbare Arbeit anzunehmen. Ist der Arbeitnehmer im allgemeinen arbeitsbereit, lehnt er aber ein zumutbares Arbeitsangebot ab, so wird das Arbeitslosengeld beim ersten Mal regelmäßig für 4 Wochen gesperrt. Mit der zweiten Ablehnung eines zumutbaren Arbeitsangebots erlischt der Leistungsanspruch auf Dauer.

Bei der Vorbereitung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes, durch das die Anrechnung der Sperrzeiten auf die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld eingeführt worden ist, wurde auch erörtert, ob in Sperrzeitfällen der Anspruch auf Arbeitslosengeld ganz entfallen sollte. Eine solche Regelung wäre zwar rein versicherungsrechtlich konsequent. Im Rahmen einer Sozialversicherung müssen jedoch auch soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Die Ablehnung von Arbeitsangeboten erfolgt oft unüberlegt und auch in falscher Einschätzung der Berufschancen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß ein solches Verhalten mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit an ursächlicher Bedeutung verliert und als entscheidende Ursache der Arbeitslosigkeit die ungünstige Arbeitsmarktlage in den Vordergrund tritt. Der Deutsche Bundestag hat sich deshalb einstimmig dafür entschieden, die geltende Regelung nicht völlig zu ändern, sondern durch die Anrechnung der Sperrzeiten auf die Anspruchsdauer zu verschärfen. Diese Regelung hält die Bundesregierung für ausreichend und angemessen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

18. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß im Zuge der berufs- und weiterbildenden Maßnahmen für Unteroffiziere der Bundeswehr die Einplanung zu Lehrgängen häufig am Berufswunsch der Teilnehmer vorbeigeht und auch nicht bedarfsorientiert erfolgt, nur um die Lehrgangskapazitäten auszulasten und ein entsprechendes Planungssoll der Bundeswehr zu erfüllen?

19. Abgeordneter **Dr. Jobst** (CDU/CSU)

Für wie viele Unteroffiziere je Jahr trifft es zu, daß sie entgegen ihren Wünschen zu diesen Lehrgängen befohlen werden, und wie stark waren die Lehrgänge der einzelnen Berufsbereiche von 1975 bis heute ausgelastet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 20. Juli

Nach der Einführung des Hochschulstudiums für Offiziere wurde auch die Ausbildung und Bildung der Unteroffiziere neu geordnet. Seit der Reform werden hier zivilberufliche Abschlüsse schon in die militärische Ausbildung einbezogen, und zwar unabhängig von einer am Ende der Dienstzeit noch zustehenden Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Diese Bildungskonzeption hat der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung vom 25. Januar 1974 einstimmig gutgeheißen.

Die im Rahmen dieser Reform vermittelten Aus- und Fortbildungen dienen primär militärischen Zwecken; sie sollen den Soldaten für seine dienstliche Verwendung besser qualifizieren. Die Zahl der in den einzelnen Bereichen aus- und fortzubildenden Soldaten ist daher am militärischen Bedarf ausgerichtet. Analysen zur Verwertbarkeit dieser Bildungsmaßnahmen bei der Eingliederung in das zivile Berufsleben, die erst Jahre später geschieht, gibt es deshalb nicht. Auch die Bundesanstalt für Arbeit besitzt keine entsprechenden Unterlagen, weil sich solche Prognosen nicht über einen so langen Zeitraum hinweg erstellen lassen.

Gleichwohl kommen berufliche Bildungsmaßnahmen, die der Soldat während seiner militärischen Ausbildung durchläuft, seiner Eingliederung in den Zivilberuf zugute. Am Ende seines Wehrdienstverhältnisses und danach kann er über die Berufsförderung nach dem Soldatenversorgungsgesetz ergänzende oder weiterführende Berufsbildungsmaßnahmen absolvieren; soweit der Soldat einen anderen Beruf erstrebt, bleibt immerhin der Wert, den jede Bildungsmaßnahme aufweist.

Ein für weitere Bildungsmaßnahmen ausreichender Zeitraum verbleibt dem Soldaten auch dann, wenn künftig – nach Erlaß der in § 4 Abs. 2 Haushaltsstrukturgesetz genannten Rechtsverordnungen – der Erwerb beruflicher Abschlüsse im Rahmen militärischer Ausbildung zum Teil auf den Berufsförderungsanspruch angerechnet wird.

Da die fachlichen Ausbildungsabschnitte den militärischen Ausbildungsgängen zugeordnet sind und aufeinander aufbauen, nimmt jeder Soldat an allen Ausbildungsabschnitten (militärisch und fachlich) seiner Ausbildungsreihe teil. Die Teilnahme an einer einzelnen Ausbildungsmaßnahme ist dabei nicht von dem Wunsche des Soldaten abhängig.

Vor der Einstellung in die Bundeswehr, vor einer Erst- oder Weiterverpflichtung wird der Soldat über den Werdegang seiner Laufbahn orientiert. Entsprechend wird die Ausbildung nach seiner Verpflichtung (und damit der Zustimmung zum Werdegang) für die vorgesehene Verwendung zeitlich geplant, festgelegt und durchgeführt. Sie hängt in der Art und im Umfang von der Dauer der Verpflichtungszeit ab, die der Soldat eingegangen ist.

Die Ausbildungskapazität wird entsprechend dem Bedarf bereitgestellt. Im Heer werden im Jahr ca. 5 000 Feldwebel ausgebildet. Sie verteilen sich auf 139 Ausbildungsreihen, denen 35 verschiedene Abschlüsse auf der Meisterebene und 21 Abschlüsse auf der Techniker- oder vergleichbaren Ebene zugeordnet sind.

In der Erprobungsphase nahmen Soldaten an Lehrgängen der fachlichen Fortbildung teil, die keinen Anspruch auf diese Ausbildung hatten. Bei diesen Kommandierungen ist es vorgekommen, daß Soldaten – um den Zweck der Erprobung nicht zu gefährden und weil der für diese Ausbildungsmaßnahme vorgesehene Personenkreis noch nicht verfügbar war – zur Teilnahme befohlen werden mußten. Zahlenangaben liegen hierüber nicht vor. Die Erprobungsphase wurde am 31. Dezember 1977 beendet.

In den Jahren 1971 bis 1977 nahmen rund 5 350 Feldwebel des Heeres an Lehrgängen der fachlichen Fortbildung teil. Die Abschlüsse teilten sich auf rund 38 Berufsbereiche auf.

20. Abgeordneter **Berger (Lahnstein)** (CDU/CSU)

Wie groß ist der Anteil der Grundwehrdienstpflichtigen, die gemäß den gesetzlichen Regelungen aus der Zeit von Juli bis Dezember 1978 sich zum zivilen Ersatzdienst gemeldet hatten und nun nach der jetzt geltenden gesetzlichen Regelung ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, und in welchem Maße wurde diesen Anträgen stattgegeben?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 20. Juli

Ich gehe davon aus, daß sich Ihre Frage auf den Zeitraum vom 1. August 1977 bis 15. Dezember 1977 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes – Einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts) bezieht.

Hierzu darf ich Ihnen folgendes mitteilen:

In der Zeit vom 1. August bis 15. Dezember 1977 hatten sich 39217 Wehrpflichtige, sei es durch KDV-Erklärung oder KDV-Antrag, für den Zivildienst entschieden.

Für die Zeit vom 16. Dezember 1977 bis 30. Juni 1978 wurden 24 226 Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer registriert.

Eine Unterscheidung danach, ob es sich um einen erstmaligen Antrag handelt oder dem Antrag eine Erklärung/Antrag vorausging, wurde nicht gemacht, da dies für die Beurteilung der Arbeitsbelastung der Prüfungsgremien unerheblich ist.

Aus diesem Grunde ist mir eine Beantwortung des letzten Teils Ihrer Frage nicht möglich.

21. Abgeordneter **Würzbach** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung sich über die unbefriedigende Lage in der Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im klaren, und wie gedenkt die Bundesregierung die Erwartungen zu erfüllen, die anläßlich der Einführung dieser Laufbahn bei den Soldaten geweckt wurden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schnell vom 21. Juli

Am 4. Juli 1978 hat der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages als zweiten Teil einer umfassenden Information über die Lage der Berufssoldaten einen Bericht über die Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugeleitet.

Aus dem Bericht ergibt sich eine eingehende Beantwortung Ihrer Frage. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß die in diesem Bericht gemachten Aussagen lediglich den gegenwärtigen Stand der Überlegungen darstellen. Vor einer Entscheidung zugunsten bestimmter Lösungsmöglichkeiten sind noch weitere Gespräche mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister des Innern zu führen.

Parallel hierzu sind jedoch bereits organisatorische Maßnahmen angelaufen, die das Ziel haben, die bisher sehr unterschiedlichen Aufstiegschancen innerhalb verschiedener Ausbildungsreihen einander anzugleichen und so mehr Chancengerechtigkeit zu ermöglichen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit

22. Abgeordneter **Spranger** (CDU/CSU)

Mit welchen Mitteln aus dem Bundeshaushalt werden oder wurden gegebenenfalls Vorhaben der Kommission „Berufsverbote" der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie gefördert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Zander vom 19. Juli

Über eine Förderung der genannten Kommission war — auch durch entsprechende Recherchen des Bundesministeriums des Innern — nichts in Erfahrung zu bringen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

23. Abgeordneter **Straßmeir** (CDU/CSU)

Wie hoch sind die Gesamtkosten für die Werbeaktion der Deutschen Bundespost, in der für den neuen Telefonnahbereich Propaganda gemacht wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 19. Juli

Die in Tageszeitungen veröffentlichten Informationsanzeigen, die Illustrierten-Anzeigen und Großflächenplakate sind Teil einer Public-Relations-Aktion zur Aufklärung über den Telefonnahdienst. Die Kosten für die Informationsanzeigen belaufen sich auf 367 000 DM, für die Illustriertenanzeige auf 824 000 DM und für die Plakat-Aktion auf 1,7 Millionen DM. Die Kosten für die Gesamtaktion betragen rund 2,9 Millionen DM.

24. Abgeordneter **Straßmeir** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, künftig bei Inseraten der Deutschen Bundespost darauf zu achten, daß der Informationswert wenigstens annähernd mit dem Umfang des Inseratenraums im Verhältnis steht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wrede vom 19. Juli

Ziel der Anzeigen war es, die Öffentlichkeit über die besonderen Vorteile des Telefon-Nahdienstes zu informieren.

Auf Vorschlag der das Bundespostministerium beratenden Public-Relations-Agentur wurde zur Verbreitung der Information z. B. die doppelseitige Tageszeitungsanzeige gewählt. Da die Anzeige nur einmal, nämlich in der 23. Woche 1978 geschaltet wurde, kam es darauf an, sie so aufmerksamkeitsstark zu gestalten, daß sie vom Leser auch tatsächlich wahrgenommen und ihr Inhalt zur Kenntnis genommen wird. Auch die Deutsche Bundespost muß darauf Wert legen, daß die Etatmittel, die sie in ihrer Public-Relations-Arbeit einsetzt, einen optimalen Nutzen erbringen, d. h. Anzeigen müssen im Stil moderner Kommunikationstechnik so aufbereitet sein, daß sie sich bei der heutigen Informationsflut auf dem Anzeigenmarkt durchsetzen. Bei der vorliegenden Insertion kann man davon ausgehen, daß dies gelungen ist. Die Anzeigen informieren die breite Öffentlichkeit über die besonderen Vorteile des Nahdienstes für ältere und sozial schwache Bürger sowie über die Vorteile in Bezug auf die Kosten für eine Gebühreneinheit im Verhältnis zur Gesprächszeit, so daß Bedenken hinsichtlich ihres Informationswertes völlig unbegründet sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

25. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das von Kreditinstituten vorgestellte Modell der 100prozentigen Finanzierung eine wohnungspolitisch notwendige und berechtigte Forderung ist?

26. Abgeordneter **Menzel** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß das Modell der 100prozentigen Finanzierung eine Alternative zur öffentlichen Förderung der Eigentumsbildung, insbesondere des Eigentumsprogramms, ist, und welche Konsequenzen zieht sie gegebenenfalls daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Eine 100 prozentige Fremdfinanzierung neugebauter oder neu erworbener Eigenheime bzw. Eigentumswohnungen mit Kreditmarktmitteln wird auch in Zukunft auf seltene Ausnahmefälle beschränkt bleiben. In aller Regel lassen sich die laufenden Belastungen aus der Finanzierung und Bewirtschaftung nur dann mit der individuellen Belastungsfähigkeit in Einklang bringen, wenn ein gewisses Mindesteigenkapital eingebracht wird. Das gilt in besonderem Maße für den Bau oder Erwerb neuen Wohneigentums.

Je höher und je besser gesichert das Haushaltseinkommen im Einzelfall ist, desto kleiner kann der Eigenkapitalanteil sein. Umgekehrt muß der Anteil des Eigenkapitals umso höher sein, je niedriger und weniger nachhaltig gesichert das Familieneinkommen ist. Bei Familien mit niedrigem Einkommen und ohne ererbtes Grundeigentum läßt sich der Wunsch nach dem Eigenheim im allgemeinen nur mit direkten öffentlichen Hilfen realisieren.

Schon heute werden von der Kreditwirtschaft für Interessenten mit entsprechend günstigen Einkommensverhältnissen Kreditfinanzierungen über 80 v. H. der Gesamtkosten hinaus angeboten. Daneben sind Finanzierungsmodelle entwickelt worden, die für jüngere Familien mit überdurchschnittlichen und aller Voraussicht nach weiter steigenden Haushaltseinkommen eine Senkung des Eigenkapitalanteils durch teilweise Verschiebung von Zins- und Tilgungslasten in die Zukunft ermöglichen. Diese Finanzierungsmodelle sind allerdings zwischen Kreditinstituten – z. B. Banken und Bausparkassen – umstritten.

Die Wohnungspolitik steht immer unter dem Zwang, die für die Eigentumsförderung zur Verfügung stehenden Förderungsmittel des sozialen Wohnungsbaues auf Haushalte mit niedrigem Einkommen – und dabei überwiegend auf Haushalte mit Kindern – zu konzentrieren. Deshalb muß ihr daran gelegen sein, daß die Kreditwirtschaft denjenigen jüngeren Haushalten, die Wohneigentum erwerben wollen und keine Förderungsmittel erhalten können, eine möglichst breite Palette von Finanzierungsmodellen bietet.

27. Abgeordneter **Meininghaus** (SPD)

Wie ist die Situation der Wohnungsversorgung für Familien mit Kindern, speziell für Einkommensschwache, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um hier bestehende Engpässe zu beseitigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Die Bundesregierung hat mehrfach betont, daß es eines ihrer Ziele sei, die Wohnungsversorgung insbesondere der Familien mit Kindern zu verbessern. Sie sieht sich in ihrer Zielsetzung bestärkt durch die Ergebnisse der Auswertungen der 1 v. H.-Wohnungsstichprobe von 1972.

Diese Ergebnisse zeigen, daß trotz erheblicher Anstrengungen die Wohnversorgung der Familien mit Kindern unzureichend ist. Dies betrifft insbesondere die Wohnfläche und die Zahl der Räume, die für kinderreiche Familien zur Verfügung stehen.

Die Bundesregierung ist deshalb weiter bemüht, die Wohnversorgung der Familien mit Kindern zu verbessern. Sie ist bestrebt, stärker als bisher die Wohnungspolitik mit der Familienpolitik zu verzahnen. Der Förderung der Eigentumsbildung wird dabei ein besonderes Gewicht zukommen, da alle Untersuchungen deutlich machen, daß sich mit der Wohnungseigentumsbildung gleichzeitig die Wohnversorgung der Kinder erheblich verbessert.

Durch die in diesem Jahr in Kraft getretene Novelle des Wohngeldes konnte die Mietbelastung einkommensschwacher Familien mit Kindern spürbar gesenkt werden.

Die Wohnversorgung der Kinder spiegelt sich aber nicht ausschließlich in der Größe und Qualität der Wohnungen wieder. Das Wohnumfeld hat für die Entwicklung der Kinder große Bedeutung. Deshalb wird es darauf ankommen, im Zuge der Städtebaupolitik die Wohnumwelt weiter und verstärkt zu verbessern.

28. Abgeordneter **Meininghaus** (SPD)

Welche Konsequenzen hat die von der Bundesregierung angekündigte besondere Förderung bestimmter Problemgruppen im sozialen Wohnungsbau (alte Menschen, kinderreiche Familien und Behinderte) bisher gehabt, und läßt sich dies durch Förderzahlen bereits belegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Die Bundesregierung ist bemüht, den sozialen Wohnungsbau stärker auf Maßnahmen zu konzentrieren, die der Verbesserung der Wohnversorgung bisher noch benachteiligter Bevölkerungsgruppen dienen. Allein im Zeitraum 1974 bis 1977 hat sie hierfür 1,5 Milliarden DM bereitgestellt. Damit konnten rund 153 000 Wohnungen und Wohnplätze für kinderreiche Familien, alte Menschen, Behinderte und für Menschen, die noch in Notunterkünften leben, gefördert werden. Für 1978 hat sie weitere 360 Millionen DM für den „Zielgruppenwohnungsbau" (Sozialprogramm) bereitgestellt.

Die Fortführung des Regionalprogramms mit einem Mittelvolumen von 1,03 Milliarden DM für 1978 wird gewährleisten, daß auch großen Familien mit nur mittlerem Einkommen die Bildung von Wohneigentum ermöglicht und erleichtert wird.

Sozialprogramm	1974 bis 1977 Anzahl
Maßnahmen im Sozialprogramm	152 394
davon: Eigentumsmaßnahmen	41 745
darunter: kinderreiche und große Familien	32 758
Mietwohnungen	59 806
darunter: für alte Menschen	36 939
Wohnplätze	50 843
darunter: für alte Menschen	38 109
für Schwerbehinderte	2 322

29. Abgeordneter **Schlaga** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik an Fußgängerzonen in einem Gutachten, das von ihr in Auftrag gegeben wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Die Einrichtung von Fußgängerzonen hat zu einer starken Wiederbelebung der Innenstädte geführt. Für die dort ansässigen Geschäfte sind Fußgängerzonen vor allem unter ökonomischen Gesichtspunkten sehr attraktiv. Die Anziehungskraft einer Fußgängerzone kann aber auf der anderen Seite dazu führen, daß in benachbarten Bereichen z. B. kleinere Handelsbetriebe nicht mehr lebensfähig sind oder, daß durch den verdrängten Straßenverkehr eine Verschlechterung der Wohnverhältnisse an anderer Stelle eintritt. Wie die Untersuchung „Siedlungsstrukturelle Folgen der Einrichtung von verkehrsberuhigten Zonen im Kernbereich", die bald veröffentlicht werden wird, aber aufzeigt, können diese negativen Auswirkungen durch rechtzeitige Planung vermieden werden. Die Bundesregierung beurteilt daher die Einrichtung von Fußgängerzonen nach wie vor positiv.

30. Abgeordneter **Schlaga** (SPD)

Welche Rolle mißt die Bundesregierung dem Bau von Umgehungsstraßen zur Verbesserung der Wohnfeldqualität in Städten und Gemeinden bei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Die Bundesregierung mißt dem Bau von Umgehungsstraßen eine bedeutende Rolle bei der Verbesserung der Wohnumfeldqualität in Städten und Gemeinden zu. Umgehungsstraßen entlasten die Ortsstraßen vom Durchgangsverkehr. Sie führen dort zu einer erheblichen Minderung der Abgas- und Geräuschemission des Straßenverkehrs. Vor allem in Dörfern und in kleineren Städten ist damit eine Beruhigung nach Menge, Zusammensetzung und Geschwindigkeit des Straßenverkehrs verbunden. Häufig ist der Bau einer Umgehungsstraße daher die Voraussetzung für die Einrichtung von verkehrsberuhigten Wohnbereichen.

Die Bundesregierung hat bereits bei der Vorbereitung des jetzt geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen den Projekten, die der Umgehung von Städten und Gemeinden dienen, ein hohes Gewicht gegeben. Im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programm für Zukunftsinvestitionen) wurde die größte Einzelposition dem Bau von Ortsumgehungen im Rahmen des Programmbereiches „Verbesserung im Verkehrssystem" gewidmet. Dafür hat die Bundesregierung rund 1,2 Milliarden DM zur Verfügung gestellt. Über die Laufzeit des Zukunftsinvestitionsprogramms hinaus wird die Bundesregierung auch weiterhin den Bau von Umgehungsstraßen mit hoher Priorität fördern.

31. Abgeordneter **Wuwer** (SPD)

Mit welchen Maßnahmen will die Bundesregierung entsprechend ihrer Ankündigung die Eigentumsquote im Wohnbereich erhöhen und an das Niveau in vergleichbaren europäischen Nachbarländern heranführen?

32. Abgeordneter **Wuwer** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die niedrige Eigentumsquote in den städtischen Verdichtungsräumen zu erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Eine ins Gewicht fallende Erhöhung der Eigentumsquote im Wohnbereich kann nur erreicht werden, wenn

- der Anteil der zur eigenen Nutzung durch den Eigentümer bestimmten Wohnungen im Wohnungsneubau weiterhin deutlich über den Eigentumsanteil im Wohnungsbestand hinausgeht

– und daneben im Wohnungsbestand mehr als bisher Mietwohnungen in eigengenutzte Eigentumswohnungen umgewandelt werden.

Die Tatsache, daß heute der weitaus überwiegende Teil der direkten und indirekten staatlichen Hilfen für den Bereich des Wohnens der Bildung und Erhaltung von Wohneigentum dient, bietet die Gewähr für eine Fortdauer der bereits erkennbaren Entwicklung zu deutlich höheren Eigentumsquoten.

Wichtigste Elemente der Förderung der Bildung von Wohneigentum über den Wohnungsneubau sind

– die durch das „Gesetz über steuerliche Vergünstigungen bei der Herstellung oder Anschaffung bestimmter Wohngebäude" vom 11. Juli 1977 auf den Erwerb älterer Eigenheime und Eigentumswohnungen ausgedehnte Abschreibungsvergünstigung des § 7 b EStG,
– die Bausparförderung,
– die Förderung von Eigentumsmaßnahmen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus.

Hinzu kommen die Grunderwerbsteuerbefreiung, die Grundsteuervergünstigung, Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz und Gebührenbefreiungen.

Allein die Ausgaben und Steuermindereinnahmen für die Abschreibungsvergünstigung des § 7 b EStG und die Bausparförderung haben 1977 rund 5,5 Milliarden DM betragen. Für die Förderung der Eigentumsbildung über den sozialen Wohnungsbau bieten vor allem die Finanzhilfen des Bundes für das Eigentumsprogramm im 2. Förderungsweg (früher Regionalprogramm) einen entscheidenden Rückhalt. Der Bund stellt den Ländern für diesen Teilbereich des sozialen Wohnungsbaus jährlich einen Kreditrahmen von 1 029 Millionen DM zur Verfügung.

Die Ausdehnung des § 7 b EStG und der Grunderwerbsteuerbefreiung auf den Erwerb älterer Ein- und Zweifamilienhäuser wird die Ausweitung des Gebrauchtwohnungsmarktes fördern. Wenn dadurch in größerem Umfang als bisher auch älterer Wohnraum zu niedrigeren Preisen als im Wohnungsneubau zum Erwerb angeboten wird, verbessern sich auch die Chancen für junge Familien, zu Wohneigentum zu kommen.

Die Ausdehnung des § 7 b EStG und der Grunderwerbsteuerbefreiung auf den Erwerb älterer Wohnungen begünstigt im übrigen auch die Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen mit anschließender Eigentumsübertragung an kaufwillige Mieter. Für den Bereich des Sozialwohnungsbestandes ist durch die mit den Ländern abgestimmten „Grundsätze für die Veräußerung von Sozialmietwohnungen" die Gewähr gegeben, daß es im Zuge der Umwandlung von Mietwohnungen in Eigentumswohnungen nicht zu einer Verdrängung der bisherigen Meiter kommt. Auch außerhalb des Sozialwohnungsbestandes bestehen rechtliche Sicherungen gegen eine Mieterschutzbedürfnissen widersprechende, zu stark forcierte „Privatisierung" von Mietwohnungen.

In den städtischen Verdichtungsräumen war die Bildung neuen Wohneigentums bisher wegen der Gegebenheiten am Bodenmarkt fast ausschließlich auf die Stadtrandgebiete beschränkt. Das hat zusammen mit der überkommenen Siedlungsstruktur in den Kernstädten der Verdichtungsräume dazu geführt, daß die Eigentumsquote in den Kernstädten teilweise unter 10 v. H. liegt, während sie in ländlichen Gebieten bis an 80 v. H. heranrückt. Die bereits mehrfach erwähnte Ausdehnung des § 7 b EStG und der Grunderwerbsteuerbefreiung hat seit dem vergangenen Jahr auch die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Eigentumsquote in den Kernbereichen der Verdichtungsräume verbessert. Daneben sollen mit dem „Stadthauskonzept" Modelle für innerstädtische Eigentumsmaßnahmen, die vom Preis her auch für breitere Schichten geeignet sind, gefördert werden. Es geht hier u. a. darum, den wegen der zentraleren Lage höheren Bodenwert durch entsprechend stärker verdichtete, aber dennoch attraktive Bebauung zu kompensieren.

33. Abgeordneter **Polkehn** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich des Bauwesens und des Wohnungsbaus, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus für eine Weiterentwicklung des Bund-Länder-Verhältnisses?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Auch im Bereich des Bauwesens und des Wohnungsbaues spiegelt sich das Spannungsverhältnis wider, das in jedem föderalistischen System aus der Natur der Sache heraus enthalten ist. Dies Spannungsverhältnis hat durch das deutliche Gegeneinander von Bundestagsmehrheit und Bundesratsmehrheit eine parteipolitische Akzentuierung erfahren. Die Öffentlichkeit hat diesen Gegensatz viel klarer registriert als die trotzdem vorhandene Tatsache, daß es eine ständige Zusammenarbeit zwischen den Organenen des Bundes und der Länder gibt.

Diese Zusammenarbeit kann ungeachtet öffentlicher Auseinandersetzung in Teilbereichen als vertrauensvoll, sachlich und konstruktiv bewertet werden.

Die Bundesregierung wird auch in Zukunft diese Zusammenarbeit in behutsamer Weise fortsetzen und dabei bemüht sein, die Belange des Bundes und aller Länder in Einklang zu bringen.

34. Abgeordneter **Polkehn** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung die von verschiedenen Bundesländern vorgetragenen Bedenken gegen eine zu starke Verminderung der Städtebauförderungsmittel, und welche Konsequenzen hat sie daraus gezogen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Für die Förderung städtebaulicher Maßnahmen stellt der Bund im Rahmen des Bundesprogramms gemäß § 72 StBauFG und des Programms für Zukunftsinvestitionen, Finanzhilfen bereit.

In dem Bundesprogramm nach § 72 StBauFG sind für das Programmjahr 1978 den Ländern im Dezember 1977 190 Millionen DM zugeteilt worden; für das Programmjahr 1979 stehen 170 Millionen DM zur Verfügung.

In dem Programmbereich „Verbesserung der Lebensbedingungen in Städten und Gemeinden“ des Zukunftsinvestitionsprogramms sind für den Zeitraum 1977 bis 1979 insgesamt 950 Millionen DM Förderungsmittel bereitgestellt worden. Mit diesen Mitteln werden Vorhaben gefördert, die der Unterstützung städtebaulicher Erneuerungsmaßnahmen dienen.

Bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1979, der den Verpflichtungsrahmen für das Programmjahr 1980 enthalten wird, und der Fortschreibung der Finanzplanung bis 1982 wird es vor allem darauf ankommen, die finanzielle Förderung städtebaulicher Investitionen zu verstetigen. Dieses Bemühen der Bundesregierung findet auch die Unterstützung der Bundesländer.

Die bisherigen Verhandlungen über den Entwurf des Haushaltsplanes 1979 und die Fortschreibung der Finanzplanung bis 1982 haben auch zu einer Erhöhung des Verpflichtungsrahmens geführt.

Die wohnungs-, städtebau- und wirtschaftspolitische Bedeutung städtebaulicher Erneuerungs- und Entwicklungsmaßnahmen wird die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP zur Städtebaupolitik (Drucksache 8/1949) eingehend darlegen.

35. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Kann die Bundesregierung nähere Auskunft darüber geben, wie viele Steuerpflichtige aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft, deren Einkommen nach Durchschnittssätzen ermittelt wird, Empfänger von Wohngeld sind?

36. Abgeordneter **Zywietz** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, in der Weise für Abhilfe zu schaffen, daß eine Gewährung von Wohngeld an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen orientiert wird, um damit eine Gleichbehandlung mit anderen Steuerpflichtigen herbeizuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Die Wohngeldstatistik erfaßt die Wohngeldempfänger zwar nach ihrer sozialen Stellung (z. B. Selbständige, Erwerbstätige, Rentner und Pensionäre, sonstige Nichterwerbstätige), gibt aber darüber hinaus keinen Aufschluß über die Zugehörigkeit zu bestimmten Berufsgruppen. Es liegen deshalb keine Daten darüber vor, wie hoch die Zahl der Wohngeldempfänger aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist, deren Einkommen nach Durchschnittssätzen ermittelt wird. Sie dürfte jedoch im Hinblick darauf, daß Ende 1976 überhaupt nur etwa 3 300 Selbständige Wohngeld in der Form des Lastenzuschusses erhielten (d. s. 0,2 v. H. der insgesamt rd. 1,6 Millionen Wohngeldempfänger), gering zu veranschlagen sein.

Die in der Frage 36 zum Ausdruck kommende Vermutung, das für die Wohngeldgewährung maßgebende Einkommen dieser Personengruppe orientere sich nicht an den tatsächlichen Einkommensverhältnissen, kann ich nicht bestätigen.

Nach Nummer 11.3 Abs. 2 der mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz i. d. F. vom 21. Dezember 1977 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 243 vom 29. Dezember 1977) wird das Einkommen der nichtbuchführenden Landwirte in Anlehnung an die Dritte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (3. Leistungs-DV-LA) i. d. F. vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850) ermittelt. Damit findet die Einkommensermittlung nach Grundsätzen statt, die auch im Lastenausgleichsrecht gelten. Das führt zu realistischen Ergebnissen, insbesondere auch dadurch, daß der Wert der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 3 Satz 1 der 3. Leistungs-DV-LA) in der Größenordnung der jeweiligen Werte des Agrarberichts angesetzt und regelmäßig dynamisiert wird. Etwa denkbare Vorteile, die sich zugunsten des genannten Personenkreises bei der Einkommensermittlung in anderen Bereichen, etwa im Steuerrecht, ergeben können, wirken sich im Wohngeldrecht nicht aus, so daß von einer Ungleichbehandlung in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden kann.

37. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Sieht die Bundesregierung die in einigen Nachbarländern bestehende gesetzliche Verpflichtung, z. B. Industrieanlagen, Kraftwerke, Mülldeponien und Abwässerkläranlagen vom Betreiber mit einem Grüngürtel versehen zu lassen, als nachahmenswert an, und wenn ja, welche Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Sperling vom 24. Juli

Die Notwendigkeit, Industrieanlagen, Kraftwerke, Mülldeponien, Abwasserkläranlagen und dgl. mit Grüngürteln zu versehen, kann zwar allgemein bejaht werden; sie bestimmt sich aber auch nach örtlichen Gegebenheiten. Aus diesem Grunde fehlt es daher an einer entsprechenden, unmittelbar geltenden bundesgesetzlichen Verpflichtung

zum Anlegen von Grüngürteln. Diese ist nur einlösbar im Rahmen der Planungen, durch die die Standorte der angesprochenen Anlagen sowie die Maßnahmen für ihre Einordnung in ide Umgebung festgelegt werden. Für diese Planungen ist – z. B. nach dem Bundesbaugesetz, dem Bundesnaturschutzgesetz und dem Abfallbeseitigungsgesetz – bundesgesetzlich vorgeschrieben, daß sie insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigen. Daraus ergibt sich dann im Einzelfall, ob nach den konkreten örtlichen Verhältnissen Grüngürtel anzulegen sind, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu mildern und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu verhindern. Insbesondere nach dem Bundesbaugesetz hat die jeweils zuständige Gemeinde die Möglichkeit, im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen Grüngürtel vorzuschreiben.

Bonn, den 27. Juli 1978